

**Vorlage an die
AG Investitionskosten
des Landespflegeausschusses**

- Einrichtungsgegenstände -

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.02.2007
21.30-2105-02/GesBerVO

Herr Vasbender
Tel.: (02 21) 8 09- 3209
Fax: (02 21) 8284 1208
adolof.vasbender@lvr.de

Berechnung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Rahmen des § 13 PfG NW vom 01.08.2003 in Verbindung mit der GesBerVO vom 15.10.2003; **hier:** Berücksichtigung der Kosten von Einrichtungsgegenständen bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen

1. Sachverhalt

Im Rahmen von Maßnahmen der Anpassung des Angebotes gem. § 2 Abs. 1 GesBerVO an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO (**im weiteren Text auch UMBAU**) werden häufig auch Kosten zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (**im weiteren Text auch INVENTAR**) geltend gemacht.

Das PfG NW regelt zusammen mit den entsprechenden Verordnungen u.a. auch die Förderung und Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 8 PfG NW. Siehe hierzu u. a. den § 9 und den § 13 PfG NW.

Die GesBerVO legt in § 3 Abs. 1 fest, welche Kostenarten als betriebsnotwendig im Sinne der Vorgaben des § 13 PfG NW bei der gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen berücksichtigungsfähig sind. Dabei sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 5. GesBerVO „die Kosten der **Erstbeschaffung** von Einrichtungsgegenständen“ im Rahmen der gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen berücksichtigungsfähig.

2. Definition / Abgrenzung des Kostenrahmens für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

Mit der Novellierung des PfG NW zum 01.08.2003 und der GesBerVO v. 15.10.2003 ist bei der Festlegung der Kostenrichtwerte je Quadratmeter NGF im § 3 Abs. 2 GesBerVO keine Definition oder Abgrenzung bezüglich des Inventarkostenanteils vorgenommen worden, wie dies z. B. noch im § 5 Abs. 2 u. 5 der StatPflVO v. 04.06.1996 der Fall war. Andererseits sind jedoch die Einrichtungsgegenstände Bestandteil des 15 %-Anteils „sonstige Anlagegüter“ nach § 4 Abs. 4 GesBerVO.

3. Berücksichtigung von Kosten für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

Kosten für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen können beim UMBAU gem. § 2 Abs. 1 GesBerVO an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO nur für den **Bereich der neu geschaffenen / neu gebauten Funktionsflächen** einer Pflegeeinrichtung geltend gemacht werden. Je Quadratmeter NGF Neubaufäche sind maximal 15 % des jeweiligen Kostenrichtwertes als Erstbeschaffung von Inventar gemäß Kostennachweis (Stand 07.02.2007) anerkennungsfähig.

Dazu folgende Fallvariantenübersicht:

3.1 Kein Ansatz für Kosten der Erstbeschaffung

- gleiche Fläche bei gleicher Platzzahl
- gleiche Fläche bei Platzzahlabbau
- gleiche Fläche bei Platzzahlerweiterung
- geringere Fläche durch Abriss oder Umwidmung

3.2 Ansatz für Kosten der Erstbeschaffung mit einem Anteil von max. 15 %

- Neubaufflächenanteil bei gleicher Platzzahl
- Neubaufflächenanteil bei Platzzahlerweiterung
- Neubaufflächenanteil bei Platzzahlabbau
- Ersatzneubau = Gesamtfläche wie beim Neubau (auf der grünen Wiese)
- Gesamtfläche für Einrichtungen, welche in der Vergangenheit keine Objektförderung erhalten haben (z.B. Pflegeeinrichtung mit ehemaligem Normalbettenwerten)

4. Auswirkung auf die Berechnung der Investitionsaufwendungen

Die zuvor beschriebene und dargestellte Behandlung der Inventarkosten tangiert nicht die Berücksichtigung bzw. Berechnung (Vergleichsrechnung nach § 4 Abs. 2 GesBerVO) der Abschreibungs- und Instandhaltungspauschalen in den Refinanzierungsalternativen von Eigentum- oder Mietmodell. Die finanziellen Auswirkungen betreffen ausschließlich die Zinsen für Finanzierungsmittel.

4.1 Besonderheiten beim Mietmodell bzw. bei der Vergleichsrechnung nach § 4 Abs. 2 GesBerVO

Beim UMBAU angemieteter Pflegeeinrichtungen mit Teilbettenwertberechnung / Inventareigentum sollte der Träger darauf achten, dass neben dem berücksichtigungsfähigen neu angeschafften Inventar für den Neubaufflächenanteil auch das Altinventar in der künftigen Teilbettenwertberechnung sachgerecht berücksichtigt und einbezogen wird. Das kann auf der Basis einer Selbsteinschätzung oder auf den Bilanzwerten erfolgen. Zu beachten ist, dass der zusammengefasste Inventaransatz nur kleiner bzw. max. gleich 15 % des zugrunde zu legenden Kostenrichtwertes sein kann. Dabei ist zu beachten, dass sich in dieser Höhe der Berechnungsanteil für die Vergleichsrechnung der berücksichtigungsfähigen tatsächlichen Miete reduziert.

4.2 Ersatzneubau mit Gebäudemiete und Inventareigentum (Neu- und Altinventar)

Soweit „Altinventar“ aus der bestehenden Pflegeeinrichtung übernommen wird, kann eine analoge Regelung wie unter 4.1 erfolgen.

5. Kostennachweis

Der bisherige Kostennachweis für die Investitionskostenberechnung nach der GesBerVO vom 15.10.2003 wird ersetzt durch den Kostennachweis vom 07.02.2007. Sofern bei der Feststellung der Wirtschaftlichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 4 GesBerVO) durch den Landschaftsverband höhere Einrichtungskosten in der Vergangenheit berücksichtigt waren als diese nach Ziffer 3.2 anerkennungsfähig sind, bleiben die tatsächlichen Einrichtungskosten, maximal bis zur Höhe der ursprünglich kalkulierten Einrichtungskosten, anerkennungsfähig.

Vorschlag / Beratungsergebnis:

Die zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte Vorgehensweise zur Berücksichtigung von Kosten der Ersteinrichtung bei UMBAU wird den von Mitgliedern des Arbeitskreises zur Kenntnis genommen.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises wird empfohlen, ihre Verbandsmitglieder entsprechend zu beraten und zu informieren.

I.A.

gez. Vusbender
(LVR-Kämmerei)

I.A.

gez. Neugebauer
(LWL-Finanzabteilung)